

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. November 2017

909.

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Derek Richter betreffend Temporeduktionen auf kommunalen Strassenabschnitten, hängige Rechtsmittel gegen die Herabsetzung der Geschwindigkeit sowie mögliche Kostenfolgen bei einer Gutheissung durch das Bundesgericht

Am 4. Oktober 2017 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/361, ein:

In einer Medienmitteilung der Stadt Zürich wurde bekannt gegeben, dass per 31. September 2017 die Dienstabteilung Verkehr auf 27 kommunalen Strassenabschnitten Geschwindigkeitsreduktionen von 50 km/h auf 30 km/h vorgenommen hat. Gemäss Mitteilung ist die Umsignalisation möglich, da das Bundesgericht in einem Zwischenentscheid den noch hängigen Rechtsmitteln gegen die Herabsetzung der Geschwindigkeit keine aufschiebende Wirkung gewährt hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Einsprachen sind gegen die Geschwindigkeitsreduktionen von 50 km/h auf 30 km/h auf kommunalen Strassenabschnitten noch hängig?
2. Welche Geschwindigkeitsreduktionen auf kommunalen Strassenabschnitten wurden vom Bundesgericht bewilligt?
3. Welche Einsprachen sind gegen die Geschwindigkeitsreduktionen auf überkommunalen Strassenabschnitten noch hängig?
4. Welche Geschwindigkeitsreduktionen auf überkommunalen Strassenabschnitten wurden vom Bundesgericht bewilligt?
5. Wann ist mit dem endgültigen Entscheid des Bundesgerichtes für die hängigen Rechtsmittel zu rechnen?
6. Weshalb kann der Stadtrat mit einer Umsignalisierung nicht den endgültigen Entscheid des Bundesgerichts abwarten? Was ist die Begründung für die dringliche Umsetzung der Geschwindigkeitsreduktion auf den kommunalen und überkommunalen Strassenabschnitten?
7. Wenn die hängigen Einsprachen vom Bundesgericht gutgeheissen werden, was kostet dies die Steuerzahler der Stadt Zürich, wenn diese Strassenabschnitte wieder auf den ursprünglichen Zustand hergestellt werden müssen (Umsignalisation und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes)? Bitte um tabellarische Auflistung sämtlicher Kosten.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 («Welche Einsprachen sind gegen die Geschwindigkeitsreduktionen von 50 km/h auf 30 km/h auf kommunalen Strassenabschnitten noch hängig?» «Welche Einsprachen sind gegen die Geschwindigkeitsreduktionen auf überkommunalen Strassenabschnitten noch hängig?»):

Zurzeit sind 92 Strassenabschnitte (von insgesamt 112 verfügbaren Strassenabschnitten) mit Rechtsmitteln belegt. Dabei handelt es sich um 67 kommunale, 23 überkommunale und 2 Strassenabschnitte, die sowohl kommunal als auch überkommunal klassiert sind. Zwei Beschwerden (54 Streckenabschnitte) sind in 4. Instanz beim Bundesgericht mit Rechtsmitteln belegt, in 2. Instanz sind 5 Rekurse beim Statthalter hängig (14 Streckenabschnitte) und auf den übrigen Streckenabschnitten sind 5 Einsprachen in 1. Instanz beim Stadtrat hängig.

Zu den Fragen 2 und 4 («Welche Geschwindigkeitsreduktionen auf kommunalen Strassenabschnitten wurden vom Bundesgericht bewilligt?» «Welche Geschwindigkeitsreduktionen auf überkommunalen Strassenabschnitten wurden vom Bundesgericht bewilligt?»):

Vor Bundesgericht sind zwei Beschwerden, denen das Bundesgericht in einem Zwischenentscheid vom 20. März 2017 keine aufschiebende Wirkung gewährt hatte, hängig. Die eine Beschwerde betrifft 44 kommunale Strassenabschnitte (alles Tempo-30-Strecken) und die andere Beschwerde betrifft sieben kommunale sowie drei überkommunale Strassenabschnitte im Kreis 2 (alle Strassenabschnitte sind Erweiterungen zu bestehenden Tempo-30-Zonen).

Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die Umsetzung der Geschwindigkeitsreduktionen auf den betroffenen Strassenabschnitten als dringlich einzustufen ist, um so die Situation der Lärmbetroffenen ohne weiteren Verzug zu verbessern.

Zu Frage 7 («Wenn die hängigen Einsprachen vom Bundesgericht gutgeheissen werden, was kostet dies die Steuerzahler der Stadt Zürich, wenn diese Strassenabschnitte wieder auf den ursprünglichen Zustand hergestellt werden müssen (Umsignalisation und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes)? Bitte um tabellarische Auflistung sämtlicher Kosten.»):

Sollte das Bundesgericht die beiden hängigen Beschwerden gutheissen und müssten die bereits umgesetzten Strassenabschnitte wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, so würde dies eine Kostenfolge im Betrag von Fr. 17 700.– nach sich ziehen. Bei neun der 30 betroffenen Strassenabschnitten würde der Rückbau der Signalisation «Tempo 30» und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ohne Kostenfolge bleiben (indem z. B. die Tempo-30-Signalisation an einem bestehenden Standrohr oder Beleuchtungsmasten montiert werden konnte und lediglich wieder demontiert und an Lager genommen werden müsste). Das demontierte Material würde im Werkhof der Dienstabteilung Verkehr gereinigt und zur Weiterverwendung an Lager genommen werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti